

§ 6

Die durch das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel erarbeiteten Unterrichtsfilme unterliegen nicht den allgemeinen Prüfungsbestimmungen der zur öffentlichen Vorführung bestimmten Filme.

§ 7

(1) Unterrichts- und Lehrfilme aller Art, die in den öffentlichen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen verwendet werden sollen, bedürfen — ohne Rücksicht auf den Hersteller — der Zulassung durch das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel.

(2) Unberührt davon bleiben die durch das Ministerium für Volksbildung für Filmpflichtveranstaltungen der Schulen ausgewählten Filme.

§ 8

(1) Die durch das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel hergestellten und die für allgemeine Bildungs- und Erziehungszwecke zugelassenen Unterrichts- und Lehrfilme erhalten das Siegel des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel. Eine besondere Zulassungskarte ist nicht erforderlich. Die auf Grund des Abschnittes II § 6 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen (GBl. S. 1341) für öffentliche Filmvorführungen geltenden Bestimmungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Von Amateuren hergestellte Unterrichts- und Lehrfilme sowie Dokumentarfilme für außerschulische Zwecke im Aufgabenbereich der Schulen, der FDJ-Grundeinheiten der Schulen und der Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen der Jungen Pioniere, die nur für einen begrenzten Beschauerkreis zugelassen werden, erhalten das Siegel des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel nicht. Ihre Zulassung durch das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel erfolgt jeweils durch einen besonderen Genehmigungsvermerk.

II.

Verfahren bei der Herstellung von Lehrmitteln

§ 9

(1) Das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel gibt seine Vorschläge für die Herstellung neuer allgemeiner Lehrmittel an die für die einzelnen Fachgebiete zuständigen Produktionsbetriebe.

(2) Die Produktionsbetriebe haben die Bereitstellung der für die Herstellung der Lehrmittel notwendigen Materialien selbst zu regeln.

(3) Dem Deutschen Zentralinstitut für Lehrmittel ist von den Produktionsbetrieben ein Prüfungsmuster kostenlos zu überlassen, sofern es sich um Serienfertigungen handelt und der Wert des Fertigungsmusters 50 DM nicht übersteigt. Es verbleibt bei diesem als Muster- und Kontrollstück.

(4) Entwicklungsarbeiten an Lehrmitteln für den innerdeutschen Bedarf dürfen durch Produktionsbetriebe nur mit Genehmigung des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel aufgenommen werden.⁵

(5) Für die Versorgung der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehene neue Lehrmittel dürfen erst dann in die Massenfertigung gehen, wenn das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel deren Verwendung genehmigt hat.

(6) Das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel hat darauf hinzuwirken, daß die Qualität der Lehrmittel ständig gehoben und die Lehrmittelproduktion vereinheitlicht wird.

§ 10

(1) Zur Herstellung von Unterrichtsfilmen bedient sich das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel vornehmlich der Produktionsstudios der DEFA und der vom Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, lizenzierten Einzelpersonen. Die Drehbücher werden durch das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel erarbeitet. Es lenkt und kontrolliert die Herstellung seiner Filme.

(2) In Einzelfällen, insbesondere, wenn dadurch eine wesentliche Kosteneinsparung möglich ist und für die Zwecke der Forschungsarbeit zur Weiterentwicklung der Lehrmittel stellt das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel Unterrichtsfilme in eigener Regie auf der Grundlage von Amateurfilmstudios her.

(3) Das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel bedarf für seine Vorhaben keiner besonderen Genehmigung durch das Ministerium für Kultur.

(4) Die Massenkopierung der Unterrichtsfilme erfolgt durch volkseigene Kopierwerke, soweit deren Kapazität nicht ausreicht, durch sonstige Kopieranstalten.

(5) Staatliche Bildungs- und Erziehungseinrichtungen, die dem Ministerium für Volksbildung oder den Staatssekretariaten für Berufsausbildung und Hochschulwesen unterstehen, bedürfen für die Durchführung von Lehr- und Unterrichtsfilmvorhaben, die ausschließlich dem Unterricht, der Lehre und der Forschung dienen, der Genehmigung des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel, das auch die Vorhaben registriert. Eine weitere Lizenz nach § 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Lizenz- und Zulassungspflicht im Filmwesen ist danach nicht notwendig.

§ 11

(1) Die Herstellung von Magnettonbändern erfolgt durch das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel selbst oder durch von ihm beauftragte Personen oder Einrichtungen.

(2) Die Massenüberspielung erfolgt in eigenen technischen Einrichtungen bis zur Schaffung dafür geeigneter volkseigener Kopieranstalten.

(3) Originalunterlagen des Deutschen Demokratischen Rundfunks und des Fernsehentrums sind nach Möglichkeit auszuwerten.

§ 12

(1) Unterrichts- und Lehrfilmvorhaben aller staatlichen Einrichtungen sind ohne Ausnahme über das Deutsche Zentralinstitut für Lehrmittel und unter seiner Lenkung durchzuführen und die Mittel zur Finanzierung solcher Filmvorhaben sind voll im Haushalt des Deutschen Zentralinstituts für Lehrmittel zu veranschlagen.

(2) Die unmittelbare Auftragserteilung für Lehrfilme durch sonstige staatliche Einrichtungen ist unzulässig.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. September 1954

Ministerium für Volksbildung

L a a b s
Minister